

# **Vereinbarung über Amtshilfe zur Durchführung von Winterdienst- leistungen auf Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis- straßen**

Zwischen

**dem Dienstleistungsbetrieb  
Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei  
Bereich Kreisstraßenmeisterei  
PF 1165  
04581 Altenburg  
mit  
Sitz: OT Mockern, Weststraße 8, 04603 Nobitz**

- im folgenden Text DbAK bzw. KSM genannt -

dieser vertreten durch

Frau Andrea Gerth  
Kfm. Werkleiterin  
und  
Herrn Frank Schmutzler  
Techn. Werkleiter

und der

**Stadt Schmölln  
Markt 1  
04626 Schmölln**

- im folgenden Text AG genannt -

diese vertreten durch

Herrn Sven Schrade  
Bürgermeister

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Amtshilfevereinbarung regelt die Durchführung von Winterdienstleistungen. Sie gilt für den Zeitraum 15. Oktober des jeweiligen Jahres und endet am 15. April des folgenden Jahres.

2. Die Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrten haben auch an Sonn- und Feiertagen zu erfolgen.

## **§ 2**

### **Sachmittel- und Gerätestellung**

1. Gemäß § 1 befindet sich die Technik der KSM, die zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Vereinbarung notwendig ist, in einem einsatzbereiten Zustand.
2. Der Winterdienst erfolgt mit Fahrzeugen mit Aufsatzstreuautomaten und Schneepflügen. Zum Einsatz kommen nur Streugeräte, die das Ausbringen von Feuchtsalz FS 30 gewährleisten sowie eine wegeabhängige Dosiereinrichtung besitzen.
3. Die KSM sichert die Auftausalzbevorratung in eigener Regie. Dabei werden die einschlägigen Hinweise für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst (H BeStreu) in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Zum Einsatz kommt ein Auftausalz nach DIN EN 16811-1, Kornklasse F (Feines Salz).
4. Das Aufstellen, Unterhalten und der Abbau von Schneezäunen innerhalb der Ortsdurchfahrt ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 3**

### **Einsatz und Einsatzbereich**

1. Bei der Ausrufung des Straßenwinterdienstes erfolgt der Einsatz in der Zeit von 3.00 bis 22.00 Uhr in Eigenverantwortlichkeit der KSM.
2. Eine generelle Information an den AG über die Ausrufung bzw. Durchführung des Winterdienstes erfolgt nicht. Grundsätzlich gilt, wird auf den Kreisstraßen Winterdienst durchgeführt, wird auch auf den Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Kreisstraßen Winterdienst durchgeführt.  
Informationen über die Durchführung des Winterdienstes können über die Einsatzleitung der KSM, Sitz Mockern, Telefon 03447 863940 oder über den Techn. Werkleiter 03447 863917 bzw. 0171 8812534 eingeholt werden.
3. Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der Einsätze ist der zeitliche Zusammenhang der überfahrenen Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrtsstrecke der jeweiligen Ortsdurchfahrt. Im Regelfall werden Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrten nach ca. 3 Stunden entsprechend der Witterung wiederholt. Als Länge der Ortsdurchfahrt gilt die Länge als vereinbart, die durch die Straßenbauverwaltung des LRA Altenburger Land ausgegeben bzw. über die Software KommunalRegie ermittelt wurde.
4. Die KSM übernimmt auf den in der Anlage 1 genannten Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen den Straßenwinterdienst. Diese Anlage wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 4**

## **Haftung**

1. Die KSM führt die Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrten in eigener Verantwortung durch.
2. Sie haftet für die Schäden, die anlässlich des Winterdiensteinsatzes seiner Fahrzeuge innerhalb der Ortsdurchfahrt/en durch den Betrieb des Winterdienstfahrzeuges und der Winterdiensttechnik entstehen oder von seinen Bediensteten verursacht werden.
3. An verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, die Maßnahmen über das Räumen und Streuen hinaus erfordern, hat der AG selbst das Erforderliche im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten zu veranlassen. Versäumt der AG das Aufstellen von z. B. Schneezäunen an besonders gefährdeten Stellen innerhalb der Ortsdurchfahrt, so stellt der AG den AN von jeglicher Gewährleistung für das Aufrechterhalten der Befahrbarkeit des Straßenabschnittes frei.

## **§ 5 Hilfskräfte**

1. Zur Bewältigung außerordentliche Witterungsverhältnisse kann sich die KSM Sub-unternehmen bedienen.

## **§ 6 Fahrtnachweise**

1. Die Nachweise der Winterdiensteinsätze werden per GPS übermittelter Daten vorgenommen. Diese Daten werden in der Einsatzzentrale der KSM erfasst und gespeichert. Diese Daten beinhalten, das Fahrzeug, die Einsatzzeit, die Fahrroute sowie weitere Daten entsprechend dem technischen Stand des Kommunikationssystemanbieters. Die Daten werden für Revisionszwecke 10 Jahre gespeichert.
2. Der AG erkennt diese übermittelten Daten als Einsatznachweise an. Dem AG ist es zu Kontrollzwecken gestattet, Einsichtnahme in die aufgezeichneten Daten zu erhalten.

## **§ 7 Vergütung, Nebenkosten und Abrechnung**

1. Der Vergütungssatz beträgt

7,12 EUR/ Einsatz/km (ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer).

Dieser Vergütungssatz resultiert aus einer Mischkalkulation und berücksichtigt alle Kosten für die Durchführung des Winterdienstes innerhalb der Ortsdurchfahrt im Zuge von Kreisstraßen (Räumen, Streuen, Räumen und Streuen, Kontrollfahrten; Auftausalzbevorratung, Soleherstellung, Zwischenbeladung; Technik- und Personalkosten, einschl. d. Zuschläge).

2. Alle Zahlungen des AG an die KSM sind kostenfrei auf das Konto der Sparkasse Altenburger Land, IBAN: DE60 8305 0200 1101 0107 93, BIC: HELADEF1ALT, unter Angabe der Rechnungsnummer zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
3. Bei verspäteter Zahlung kann der DbAK für jede Mahnung 3, - EUR, bei Erwirkung eines Mahnbescheides neben den Prozesskosten 3, - EUR als Verwaltungsaufwand zuzüglich der angefallenen Postgebühren erheben. Außerdem kann der DbAK Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
4. Die Abrechnung der Winterdienstleistungen erfolgt wie folgt:

Für den Zeitraum 15. 10. – 31. 12. des laufenden Jahres,  
bis zum 15. Februar des folgenden Jahres;  
Zwischenabrechnungen können auf Anforderung erfolgen.

Für den Zeitraum 01. 01. – 15. 04. des folgenden Jahres,  
bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

## **§ 8**

### **Dauer, Kündigung und Neuverhandlung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung gilt für den in § 1 festgelegten Zeitraum. Danach endet die Vereinbarung ohne gesonderte schriftliche oder mündliche Kündigung.
2. Die Vereinbarung kann für jeweils eine Winterperiode verlängert werden, sofern sich die Parteien über den neuen Vergütungssatz einigen und dieses schriftlich erklären.
3. Der AN unterbreitet dem AG nach Abschluss der Winterperiode und ggf. der Beschlussfassung durch Aufsichtsgremien des DbAK bis zum 15. August die neuen Konditionen zum Vergütungssatz. Eine Erklärung zur Fortführung der Vereinbarung mit dem neuen Vergütungssatz muss dem DbAK bis zum 15. September schriftlich durch den AG zugegangen sein.

## **§ 9**

### **Sonstiges**

1. Beide Parteien erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
2. Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Altenburg.
4. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
5. Die Vereinbarungen mit den ehemaligen Gemeinden

– Altkirchen vom 10.09.2013

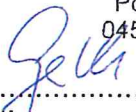
- Drogen vom 10.09.2013, geändert d. Vereinbarung vom 23.10.2017
- Nöbdenitz vom 10.09.2013

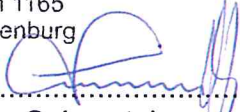
treten außer Kraft.

Altenburg, den 26.09.2019

Schmölln, den .....

Dienstleistungsbetrieb  
Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei  
des Landkreises Altenburger Land  
Postfach 1165  
04581 Altenburg

  
.....  
Gerth  
Kfm. Werkleiterin

  
.....  
Schmutzler  
Techn. Werkleiter

.....  
Stempel

.....  
Schrade  
Bürgermeister

Anlage  
Ortsdurchfahrten mit Aufmaß

## Länge der Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen Stadt Schmölln

Straßen- nummer	Verlauf	Ortslage	ehem. Gemeinde	OD Länge in m
305	OMP Selka - Burkersdorf/ B 7	Burkersdorf	Nöbdenitz	402
306	B 7/ Untschen - OMP Zagkwitz	Selka	Schmölln	205
503	OMP Stolzenberg - Posterstein - Nöbdenitz/ K 504	Untschen	Nöbdenitz	206
504	LG Sachsen - Nischwitz - Jonaswalde - Wettelswalde - Vollmershain - Nöbdenitz - Lohma - B 7	Zagkwitz	Nöbdenitz	101
516	OMP Kleinmückern - Kleinstöbnitz - Großstöbnitz/ B 7	Nöbdenitz	Nöbdenitz	370
518	L 1361/ Altkirchen - Röthenitz - Illsitz - Gleina/B 7	Nöbdenitz	Nöbdenitz	1430
519	L 1361 - Kratschütz - Göldschen - Jauern - Burkersdorf - B 7	Lohma	Nöbdenitz	587
522	L 1361 - Trebula - Gimmel - Kertschütz - Abz. Zschöpperitz - L 1362	Kleinmückern	Schmölln	145
527	GemStr. - Prehna - Meucha - L 1362	Großstöbnitz	Schmölln	1004
528	L1362/ Hartha - OMP Kleintauscha	Altkirchen	Altkirchen	219
525	B 7/ Schmölln - Nödenitzsch - Drogen - Mohlis - Wildenbörten	Röthenitz	Altkirchen	636
533	L1362/ Hartha - OMP Großbraunshain	Illsitz	Altkirchen	255
537	Gödissa - Kratschütz/ K 519	Göldschen	Altkirchen	269
601	K 516/ Großstöbnitz - Saara - Lehndorf/ B 93	Jauern	Altkirchen	477
Summe		Trebula	Altkirchen	553
		Gimmel	Altkirchen	594
		Prehna	Lumpzig	509
		Hartha	Lumpzig	127
		Kleintauscha	Lumpzig	102
		Drogen	Drogen	601
		Mohlis	Drogen	188
		Wildenbörten	Wildenbörten	406
		Großbraunshain	Lumpzig	124
		Kratschütz	Altkirchen	247
		Großstöbnitz	Schmölln	73
				<b>9830</b>